



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.10.930/142-IA10/94

Wien, am 27.1.1995

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Ansober, Freundinnen und Freunde vom
7. Dezember 1994, Nr. 138/J, betreffend
Niedrigwasser am Attersee

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
135 /AB
1995 -01- 31

ZU **138 /J**

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rudolf Ansober, Freundinnen und Freunde vom 7. Dezember 1994, Nr. 138/J, betreffend Niedrigwasser am Attersee, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist die Nutzwasserentnahme eines Großunternehmens aus dem Attersee nicht bekannt. Nach den vorliegenden Informationen ist die Chemiefaser Lenzing AG laut Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. Jänner 1962 berechtigt, im Bereich des Pettinghofer Wehres Nutzwasser aus der Ager zu entnehmen. Da die Fassungsstelle rund 1,5 km unterhalb des Atterseeklauswehres liegt, hat die Entnahme keinen Einfluß auf die Wasserspiegellage im Attersee. Ein Projekt zur Ent-

- 2 -

nahme von Tiefenwasser aus dem Attersee wurde zwar ausgearbeitet, aber nicht weiterverfolgt.

Wie bei jedem anderen natürlichen Gewässer unterliegt der Wasserspiegel des Attersees trotz Regulierung klimatischen Schwankungen. Ziel des Klauswehres und der Klauswehrordnung war, einen Ausgleich der Hoch- und Niederwasserverhältnisse für den Attersee und die Ager herbeizuführen. Die Bewirtschaftung des Attersees ist derzeit durch eine provisorische Klauswehrordnung geregelt. Die Klauswehrordnung wurde aufgrund der gemessenen Abflüsse und Aufzeichnungen der Seespiegellagen der Jahre 1948 bis 1970 erstellt. Um zu großen Absenkungen des Seewasserspiegels vorzubeugen, wurde das Regulativ im Jahre 1981 in ein Sommer- und ein Winterregulativ unterteilt.

Am 18. November 1994 fand in Linz eine Besprechung statt, an der Vertreter der Seeanrainergemeinden, des Landes Oberösterreich, der Unterlieger und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft teilnahmen. Im Rahmen dieser Besprechung wurden von den Vertretern des Landes Oberösterreich die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse präsentiert. Die Bewirtschaftungsziele konnten im allgemeinen als erreicht und die unterschiedlichen Interessen als gut ausgeglichen bezeichnet werden. Anhand von Auswertungen der Seewasserstände bis 1991 konnte aufgezeigt werden, daß das der Bemessung zugrundeliegende Niederwasser aus 1965 bis 1991 nicht unterschritten wurde. Die gewünschte Vergleichmäßigung der Seespiegellagen konnte ebenso erreicht werden wie die Verringerung der hohen und die Anhebung der niederen Seewasserstände.

Um Beschwerden der Seeuferanrainer über Niedrigwasserstände fachlich beurteilen zu können, wurde von der Bundeswasserbauverwaltung in die Wege geleitet, ein Zivilingenieurs-Büro mit den maßgeblichen Untersuchungen zu beauftragen. Voraussetzung für die konkrete Auftragsvergabe ist die Kostenbeteiligung des Landes Oberösterreich in der Höhe von 50 %.

Bei diesen Untersuchungen wäre anhand der Ganglinien der Seewasserstände, der Wehrklappenstellungen, der Abflußverhältnisse im

- 3 -

Unterwasser nachzuweisen, daß die Klauswehrordnung eingehalten wurde und unter Heranziehung des nun vorliegenden Datenmaterials zu prüfen, ob die seit 1970 aufgetretenen Extrema eine Änderung der provisorischen Klauswehrordnung erforderlich machen.

Sollten diese Untersuchungen die Notwendigkeit einer Abänderung der provisorischen Klauswehrordnung ergeben, werden entsprechende Änderungsvorschläge auszuarbeiten und bei der Festlegung der endgültigen Klauswehrordnung zu berücksichtigen sein. Sollten die Untersuchungen zeigen, daß das bei der provisorischen Klauswehrordnung zugrundegelegte Datenkollektiv der Jahre 1948 bis 1970 das hydrologische Geschehen in hinreichendem Maß repräsentiert und die Klauswehrordnung eingehalten wurde, soll die provisorische Klauswehrordnung unter Berücksichtigung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides in eine definitive Klauswehrordnung übergeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß eine Klauswehrordnung einen Kompromiß zwischen den Seeanrainern, den Seeunterliegern, den Kraftwerksbetreibern, der Bundesstraßenbauverwaltung, der Siedlungswasserwirtschaft und der potentiellen Trinkwassernutzung darstellt. Eine allfällige Änderung würde eines neuerlichen und sicherlich langwierigen Interessenausgleiches bedürfen.

Insbesondere dürften in den Seeanrainergemeinden selbst Spannungslagen der Interessen auftreten, da man im Hinblick auf die Hochwassersicherheit an einer relativ großen Absenkung der Seewasserspiegellagen, im Hinblick auf Tourismus und Schifffahrt an konstant hohen Seespiegellagen und im Hinblick auf den Reinigungs- und Verdünnungseffekt für die Abwasserreinigungsanlagen an einer konstanten Mindestwasserführung der Ager (Seeablauf) interessiert sein muß.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind derartige Übereinkünfte nicht bekannt.

- 4 -

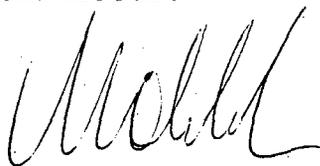
Das Kraftwerk in Glatzing wurde am 13. September 1923 erstmals bewilligt (abgeändert am 14. April 1976); das Kraftwerk Deutenham wurde am 20. Februar 1986 bewilligt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der Abfluß in natürlichen Gerinnen klimatisch und jahreszeitlich bedingten Schwankungen unterliegt, die nur in einem bestimmten Ausmaß durch Bewirtschaftung beeinflusst werden können. Eine der Zielsetzungen der Klauswehrordnung ist es, den Abfluß aus dem Attersee so zu steuern, daß die Ager über weite Bereiche eines Jahres mit 7 Kubikmeter pro Sekunde dotiert werden kann. Insoweit werden auch Interessen der Unterlieger berücksichtigt.

Die Klauswehrordnung ermöglicht es jedoch, daß in Zeiten extremer Trockenheit die oben angeführte Wassermenge für eine begrenzte Zeitdauer beträchtlich unterschritten werden kann. Aus fachlicher Sicht wären daher die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für "Abflußgarantien" keinesfalls gegeben. Zudem würden derartige "Garantien" einzelne Nutzer einseitig bevorzugen. Die Steuerung des Abflusses aus dem Attersee erfolgt einzig und allein in Abhängigkeit von der jeweiligen Wasserspiegellage im See.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Welche Informationen besitzt der Landwirtschaftsminister über die konkrete Niedrigwassersituation am Attersee, wie stark ist der Wasserstand im Herbst 1994 und Winter 1994 bislang gesunken und welche Ursachen sieht das Landwirtschaftsministerium für diese fatale Entwicklung?
2. Welche konkreten Details beinhaltet die Wehrordnung der Klauswehranlage?
3. Wie hoch ist die Wasserentnahme pro Sekunde für die Lenzing AG? Gab es bisher bereits in den vergangenen Jahren seit Bestand der Klauswehranlage 1976 fallweise Probleme mit diesen hohen Mengen an Wasserabgaben? Welche vertraglichen Fixierungen bezüglich dieser Wasserentnahme existieren?
4. Welche Konsequenzen wird das Landwirtschaftsministerium aus dem extremen Niedrigwasser der vergangenen Monate ziehen? In welchen Details soll die Wehrordnung der Klauswehranlage reformiert werden? Wird die Wasserentnahmemenge für die Lenzing AG verändert bzw. differenziert? Existieren Berechnungen über die Auswirkungen der Schwierigkeiten bei der Klauswehranlage für einen allfälligen Kraftwerksbau in Saag-Lambach?
5. Existiert eine Übereinkunft (etwa mittels Klauswehrordnung) mit der Genossenschaft Glatzing, die in Deutenham und Rüstorf Kraftwerke betreibt, die erst ab einer Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Sekunde wirtschaftlich zu betreiben sind? Wenn ja, welche?
6. Wann nach Information des Landwirtschaftsministeriums gingen die beiden oben angeführten Kraftwerke im Oktober 1994 in Betrieb? Wenn ja, wer und durch welche Maßnahmen garantierte die oben angeführte notwendige Wassermenge?
7. Wurde laut den Betriebstagebüchern der Klauswehr 1994 auf dem wirtschaftlichen Betrieb der beiden oben angeführten Kraftwerke Rücksicht genommen? Wenn ja, welche konkreten Konsequenzen hatte dies für den Wasserstand des Attersees?